

Satzung

filmsociety e.V.

in Köln

November 2009

Präambel

Der KunstSalon e. V. hat im Rahmen seiner interdisziplinären Förderung und Publikumswerbung für alle Kunstbereiche im Jahre 2001 eine unselbständige Publikumssektion mit dem Namen **filmsociety** gebildet.

Das Verständnis für die Bedeutung des Films als Kulturgut und für den dabei stattfindenden künstlerischen Prozeß ist in Deutschland noch nicht sehr hoch entwickelt. Anders als in den Bereichen der Bildenden Kunst, der Bühnenkunst oder der Musik gibt es hierzulande keine große Publikumsgesellschaft für den kulturell und künstlerisch wertvollen Film, den wir heute als Arthausfilm bezeichnen.

Der KunstSalon e. V. ist nach den Erfahrungen seiner Sektion **filmsociety** überzeugt, daß eine solche Publikumsgesellschaft in ganz Deutschland eine bedeutende Unterstützung des Arthausbereichs sein wird. Er hat sich deshalb entschlossen, die Gründung eines selbständigen bundesweit tätigen Zweigvereins **filmsociety** e. V. zu initiieren und er wird alle Mitglieder seiner bisherigen **filmsociety**-Sektion auffordern, diesem neuen Verein beizutreten.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen **filmsociety** e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nationalen und internationalen Filmkunst und Filmkultur, insbesondere die Förderung eines darauf gerichteten Publikumsinteresses.

(2) Dies geschieht im wesentlichen durch:

- a) die Präsentation von ausgewählten Filmen in Previews, Premieren und Sonderprogrammen
- b) Begegnungen mit herausragenden Filmschaffenden und Filmfachleuten

- c) Hintergrundinformationen und Diskussionsrunden zu bedeutenden Filmereignissen
- d) eine interdisziplinäre Verknüpfung cineastischer Ereignisse mit anderen Kunstrichtungen wie Musik, Oper, Tanz, Literatur usw.
- e) Förderprogramme für Filmkünstler
- f) die Unterstützung und Bewahrung neuer und bestehender Filmkunstkinos
- g) die Würdigung verdienter Filmschaffender
- h) die Vergabe eines Prädikates für herausragende Filmproduktionen
- i) festliche Events
- j) Untersuchungen, Studien und Gutachten im filmrelevanten Umfeld

(3) Der Verein kann (vgl. § 11) örtliche filmsociety-Sektionen als unselbständige Unterorganisationen bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds oder seiner Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
- (6) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vereinsmitgliedern jeweils neu zu wählenden Delegierten (vgl. § 9).
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand alle drei Jahre einberufen. Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Delegiertenversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Delegiertenversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Das Stimmrecht eines Delegierten muß persönlich ausgeübt werden; er darf sein Stimmrecht nicht einem anderen übertragen.
- (5) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - b) Beratung und Beschlußfassung über die ihr vorgelegten Anträge, insbesondere über die vergangene und zukünftige Tätigkeit des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstands und der Revisoren. Wählbar ist jedes unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten bedürfen, sowie über die Auflösung des Vereins, die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten beschlossen werden kann.
- (6) Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung - vorbehaltlich deren Zustimmung - eine Geschäftsordnung geben.

(7) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Versammlungsleitern und den Protokollführern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Delegiertenversammlung

(1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Entscheidung über wichtige Vereinsangelegenheiten, die zwischen den ordentlichen Versammlungen anstehen, kann im schriftlichen Verfahren durch Briefwahl herbeigeführt werden.

(2) Auf schriftliches Verlangen mindestens eines zehnten Teils aller Mitglieder bzw. aller Delegierter muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Delegiertenversammlung werden die Delegierten der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung geladen. Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 9 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten werden von den Vereinsmitgliedern grundsätzlich nach Wahlbezirken gewählt, die mit den politischen Gemeinden identisch sind. Voraussetzung für die Wahl der Delegierten zu der ordentlichen Delegiertenversammlung ist, daß dem Vorstand am 31. Dezember des Vorjahres zur ordentlichen Delegiertenversammlung mindestens 50 Mitglieder bekannt sind, deren dem Vorstand bekannter Wohnsitz in einer politischen Gemeinde liegt.

(2) Ab 50 Mitglieder pro politischer Gemeinde wird ein Delegierter gewählt. Ab 250 Mitglieder pro politischer Gemeinde wird ein weiterer Delegierter gewählt. Ab einer Mitgliederzahl von 500 gilt, daß für jede angefangenen 500 weiteren Mitglieder je ein weiterer Delegierter gewählt wird.

(3) Der KunstSalon e.V. mit Sitz in Köln hat das Recht, zwei zusätzliche Delegierte ohne Wahl zu bestimmen, soweit sie Mitglieder des KunstSalon e. V. und der **filmsociety** e. V. sind.

(4) Zur Benennung von zu wählenden Kandidaten für die Delegiertenwahl sind die Mitglieder und der Vorstand berechtigt.

(5) Die Wahl erfolgt schriftlich per Brief oder online. Jedes Mitglied eines Wahlbezirks hat so viele Stimmen, wie Delegierte in dem Bezirk zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die in ihrem Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Scheidet ein Delegierter während der Wahlperiode vorzeitig aus, so geht sein Mandat an den Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl über.

(6) Die Wahlen werden vom Vorstand durchgeführt. Dieser legt zunächst den Zeitpunkt für die ordentliche Delegiertenversammlung (§ 7) fest. Bis spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung benachrichtigt er die Mitglieder zur bevorstehenden Delegiertenwahl und gibt ihnen Gelegenheit, binnen zwei Wochen schriftlich, auch durch e-mail, Delegiertenvorschläge einzureichen. Dem Vorschlag sind ein Kurzlebenslauf des vorgeschlagenen Delegierten und eine maximal einseitige persönliche Vorstellung des Delegierten beizufügen.

(7) Der Vorstand führt sodann bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung die Wahl der Delegierten durch. Die Ergebnisse sind allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Als Bekanntmachung gilt auch eine Information über die homepage des Vereins.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl bestimmt die Delegiertenversammlung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Geschäftsführer bestellen.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung sowie die Erstattung der ihm entstandenen Auslagen erhalten. Erbringt ein Vorstandsmitglied Leistungen außerhalb der reinen Vorstandstätigkeit an den Verein, so kann ihm hierfür ebenfalls eine Vergütung gezahlt werden, soweit diese angemessen ist. Alle an ein Vorstandsmitglied gezahlte Vergütungen müssen gegenüber der ordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe des jährlichen Gesamtbetrages und des Grundes offen gelegt werden

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Vertretung des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung verfügen darf.

(5) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(6) Den ersten Vorstand wählt die Gründungsversammlung des Vereins. Dieser Vorstand hat die Aufgabe, binnen zwei Jahren die erste ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins und eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Örtliche filmsociety-Sektionen

(1) Örtliche filmsociety-Sektionen sind unselbständige Unterorganisationen des Vereins, die keine eigenen Aufgaben nach Außen im eigenen Namen selbständig wahrnehmen; sie können nicht auf eigene Initiative handeln. Sie sind weder durch Eintragung oder sonstwie rechtsfähig noch nicht rechtsfähiger Personenverband. Sie haben keine Mitglieder, können nicht durch Mitgliederversammlungen entscheiden und einen Vorstand wählen und haben keine Satzung.

(2) Für die Führung der örtlichen Aktivitäten des Vereins bestimmt der Vorstand eine jeweilige örtliche Geschäftsführung von drei Personen. Er kann für jede örtliche Sektion eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Soweit und solange in einer politischen Gemeinde die Mitgliederzahl des **filmsociety** e. V. unterhalb von 50 liegt, kann der Vorstand in besonderen Fällen dennoch eine örtliche filmsociety-Sektion bilden.

(4) Soweit und solange in einer politischen Gemeinde keine örtliche Sektion besteht, kann der Vorstand das Mitglied mit dessen Einvernehmen auch der örtlich nächsten filmsociety-Sektion zuweisen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind anteilige Jahresbeträge und jeweils am 1.1. eines Jahres im Voraus fällig. Über ihre Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bis zur ersten Delegiertenversammlung bundeseinheitlich 45,-- € für Schüler, Studenten und Rentner 15,-- €

(2) Der Vorstand kann Schülern, Studenten, Rentnern und Bedürftigen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Er kann auch Mitgliedsbeiträge stunden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den KunstSalon e. V. mit Sitz in Köln. Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden, und zwar im Sinne des Vereinszwecks.